

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur D&O-Versicherung 2025 (AVB-D&O 2025)

Inhalt

1.	Versicherungsschutz; versicherte Unternehmen und versicherte Tochterunternehmen; versicherte Personen; Vermögensschäden	4
1.1	Versicherungsschutz	4
1.2	Versicherungsfall	4
1.2.1	Definition.....	4
1.2.2	Serienschaden.....	5
1.2.3	Pflichtverletzung durch Unterlassung	5
1.2.4	Anderweitiger Versicherungsschutz, Vorleistung, Kumulklausele.....	5
1.3	Versicherte Tätigkeiten	6
1.3.1	Definition.....	6
1.3.2	Fremdmandate.....	6
1.4	Versicherte Personen	6
1.5	Versicherte Unternehmen; Tochterunternehmen.....	7
1.5.1	Versicherte Unternehmen	7
1.5.2	Tochterunternehmen	7
1.5.3	Ehemalige und hinzukommende Tochterunternehmen	8
1.6	Versicherte Schäden	8
1.6.1	Vermögensschaden	8
1.6.2	Erweiterter Vermögensschaden (abgeleiteter Vermögensschaden).....	9
2.	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes.....	9
2.1	Versicherungsfälle während der Vertragsdauer	9
2.2	Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Pflichtverletzungen	9
2.3	Rückwärtsdeckung für Verfahrensrechtsschutz	9
2.4	Nachmeldefrist	9
2.5	Insolvenz	10
2.6	Liquidation und Neubeherrschung	10
3.	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	10
3.1	Leistungen an versicherte Unternehmen	10
3.1.1	Company reimbursement.....	10
3.1.2	Faute non séparable des fonctions.....	10
3.1.3	Drohende Aberkennung steuerbegünstigender Zwecke	10
3.1.4	Firmenstellungnahme.....	11
3.1.5	Sonderuntersuchungen von Aufsichtsbehörden	11
3.1.6	Reputationsschaden	11
3.2	Leistungen an versicherte Personen	11
3.2.2	Vorbeugende Rechtskosten	12

3.2.3	Abwendungskosten vor dem Versicherungsfall.....	12
3.2.4	Rechtsschutz bei Aufrechnung.....	13
3.2.5	Mediationsverfahren	13
3.2.6	Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.....	13
3.2.7	Rechtsschutz nach Ausscheiden	14
3.2.8	Gehaltsfortzahlungen.....	14
3.2.9	Krisencoaching	14
3.2.10	Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen.....	14
3.2.11	Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen.....	14
4.	Vollmacht des Versicherers	15
5.	Rechtsstellung, Freistellungsverpflichtung	15
6.	Kapitalbeteiligung der versicherten Personen bzw. deren Angehöriger	15
7.	Versicherungssumme, Höchstersatzleistung	15
7.1	Versicherungssumme	15
7.2	Höchstersatzleistung	15
7.3	Allokation	16
8.	Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich	16
9.	Ausschlüsse.....	16
9.1	Vorsätzliche Pflichtverletzung	16
9.2	Bezüge, Tantiemen und sonstige Vorteile.....	17
9.3	Produkthaftung	17
9.4	Umweltschäden.....	17
9.5	Insiderhandel/-trading.....	17
9.6	Unlauterer Wettbewerb, Immaterialgüterrecht.....	17
9.7	Strafen	17
9.8	Vermögensvorteil.....	17
9.9	Bestechung	17
9.10	Spekulationsgeschäfte.....	18
9.11	Darlehen, Kredite, Förderungen.....	18
9.12	Diskriminierung	18
9.13	Schwebende Verfahren	18
10.	Versicherung für fremde Rechnung	18
10.1	Ausübung der Rechte.....	18
10.2	Rückgriffsansprüche	18
11.	Abtretung des Versicherungsanspruches.....	18
12.	Versicherung des Finanzinteresses (Financial Interest Cover – FinC) – Nicht versicherte Tochtergesellschaften	19
12.1.	Allgemeine Bestimmungen.....	19
12.2.	Versicherungsgegenstand	19
12.3	Versicherungsleistung (Taxe).....	19
12.4	Leistungserbringung	19
12.5	Anrechnung der Leistungen	19

12.6	Obliegenheiten.....	19
12.7.	Mehrstufige Beteiligungsverhältnisse	20
12.	Sanktionsklausel	20
13.	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Vertragsdauer, Keine stillschweigende Verlängerung	20
13.1	Beginn des Versicherungsschutzes	20
13.2	Beitragszahlung.....	20
13.3	Vertragsdauer	20
14.	Obliegenheiten, Anzeigepflicht, Erhöhung der Gefahr, Mehrfachversicherung sowie Anschlussversicherung	20
14.1	Obliegenheiten	20
14.2	Meldung von Umständen (Notice of Circumstance) – Umstands-/Vorsichtsmeldung.....	21
14.3	Mehrfachversicherung (Anschlussversicherung):.....	21
14.4	Gefahrerhöhungen	22
15.	Erklärungen und Anzeigen	22
16.	Anzuwendendes Recht; Örtlich zuständiges Gericht; Fristenberechnung; Verjährung	22
16.1	Anzuwendendes Recht.....	22
16.2	Gerichtsstandsvereinbarung.....	22
16.3	Fristenberechnung.....	23
17.	Verwender der Versicherungsbedingungen.....	23
18.	Salvatorische Klausel, gesetzliche Bestimmungen.....	23
Anhang	24

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur D&O-Versicherung 2025 (AVB-D&O 2025)



Bei dieser D&O Versicherung handelt es sich um eine auf dem Claims-Made-Prinzip (Anspruchserhebungsprinzip) basierende Versicherung. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist deshalb nicht der Zeitpunkt der tatsächlichen oder vermeintlichen Pflichtverletzung, sondern der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs bzw die Eröffnung eines Verfahrens im Rahmen des Verfahrensrechtsschutzes während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer etwaigen sich hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Der Versicherungsschutz steht grundsätzlich den versicherten Personen zu, sofern diese Versicherungsbedingungen nicht etwas anderes vorsehen.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Sofern in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen und den diese allenfalls ergänzenden Zusatzvereinbarungen oder von diesen abweichenden individualvertraglichen Vereinbarungen nicht anders geregelt, steht für vertragliche Leistungen die Versicherungssumme in voller Höhe zur Verfügung.

Die im Nachfolgenden genannten Gesetzesquellen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung der versicherten Person gültige Fassung (Dynamische Verweisung).

Sämtliche Informationen (Versicherungsbedingungen und etwaige Erläuterungen zum Produkt) stehen auf der im Versicherungsschein genannten Website zum Download bereit. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die im Versicherungsschein genannten Ansprechpartner.

1. Versicherungsschutz; versicherte Unternehmen und versicherte Tochterunternehmen; versicherte Personen; Vermögensschäden

1.1 Versicherungsschutz

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen weltweit Versicherungsschutz für den Fall, dass diese wegen einer Pflichtverletzung in Ausübung einer versicherten Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen versicherten Schaden in Anspruch genommen werden.

1.2 Versicherungsfall

1.2.1 Definition

Versicherungsfall ist – soweit im Rahmen der vorliegenden Versicherungsbedingungen nichts anderes geregelt ist - die erstmalige schriftliche Erhebung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person (Claims-Made-Prinzip) während der Dauer des Versicherungsvertrags.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch auch geltend gemacht, wenn ein Dritter einem versicherten Unternehmen oder einer versicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen eine versicherte Person zu haben.

Der erstmaligen schriftlichen Erhebung eines Haftpflichtanspruches stehen Regressansprüche versicherter Unternehmen gegen versicherte Personen aufgrund von gegen versicherte Unternehmen verhängte Strafen, Bußgeldern oder sonstigen Pönalen gleich.

1.2.2 Serienschaden

Auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden eintreten, gelten alle Versicherungsfälle, die

- (i) auf derselben Pflichtverletzung einer oder mehrerer versicherter Personen beruhen oder
- (ii) auf mehreren, durch eine oder mehrere versicherte Personen begangenen Pflichtverletzungen beruhen, sofern diese Pflichtverletzungen auf gleichen Ursachen beruhen und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammenhängenden Versicherungsfälle eingetreten ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die vereinbarte Versicherungssumme sowie die vereinbarten Sublimits und der vereinbarte Selbstbehalt. Ist der erste der zusammenhängenden Versicherungsfälle vor Vertragsbeginn eingetreten, ist der gesamte Serienschaden nicht versichert.

1.2.3 Pflichtverletzung durch Unterlassung

Eine Pflichtverletzung durch Unterlassung gilt im Zweifel zu dem Zeitpunkt als begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

1.2.4 Anderweitiger Versicherungsschutz, Vorleistung, Kumulklauseel

1.2.4.1 Anderweitiger Versicherungsschutz

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag (Fremdvertrag) Versicherungsschutz, so sind die Versicherungsnehmerin und versicherte Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderen Versicherungsvertrag geltend zu machen und zeitgleich eine Kopie dieser Schadenmeldung an den Versicherer dieses Versicherungsvertrages zu übermitteln (Vorsichtsmeldung).

Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Versicherungsvertrag besteht nur, wenn und soweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet.

Bestand für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz und wurde dieser Vertrag nicht fortgeführt (Vorvertrag) und hat der Vorversicherer die Deckung ausschließlich wegen einer ausgelaufenen Nachdeckung abgelehnt, besteht, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Versicherungsvertrag, sofern der Versicherungsbeginn dieses Vertrages unmittelbar an das Versicherungsende des Vorvertrages anschließt.

1.2.4.2 Vorleistung

Bestreitet der andere Versicherer seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer dieses Versicherungsvertrages aus diesem Versicherungsvertrag unter Eintritt in die Rechte der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person Abwehrkosten in Höhe von 20% der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 1 000 000 Euro je Versicherungsperiode, vor. Die Vorausleistung wird auf die nach diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Versicherungsleistung angerechnet.

1.2.4.3 Kumulklauseel

Ist der andere Versicherungsvertrag ebenfalls bei der Liberty Mutual Gruppe oder bei einem mit ihr verbundenen Unternehmen abgeschlossen worden, so ist die Leistung der Liberty Mutual Gruppe und der mit ihr verbundenen Unternehmen insgesamt auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet in jedem Fall nicht statt.

1.3 Versicherte Tätigkeiten

1.3.1 Definition

Versichert sind sämtliche Tätigkeiten der versicherten Personen in Ausübung der in Ziffer 1.4 genannten Funktionen, einschließlich der operativen Tätigkeiten.

Versichert ist auch die Tätigkeit der versicherten Personen für ein versichertes Unternehmen in Gründung, auch wenn die Gründung des Unternehmens nicht abgeschlossen wird.

1.3.2 Fremdmandate

Versicherte Personen genießen auch Versicherungsschutz für ihre Tätigkeiten als Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsleitung, des Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beirats, des Präsidiums, des Kuratoriums oder des Board of Directors oder anderer geschäftsführender Organe oder anderer Kontrollorgane in Gesellschaften oder Organisationen, die nicht unter diesem Versicherungsvertrag versichert sind (Fremdmandate).

Für Fremdmandate besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die versicherten Personen diese Mandate auf Basis einer in geschriebener Form erteilten Weisung eines versicherten Unternehmens wahrnehmen und dieser Umstand von der Versicherungsnehmerin dem Versicherer vor Abschluss des Vertrages angezeigt und der Versicherungsschutz für das betreffende Fremdmandat vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt wird. Erfolgt keine Bestätigung durch den Versicherer, besteht für das angezeigte Fremdmandat kein Versicherungsschutz.

Für während der Vertragslaufzeit neu hinzukommende Fremdmandate besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese unmittelbar nach in geschriebener Form erteilter Weisung an die versicherte Person dem Versicherer von der Versicherungsnehmerin in geschriebener Form angezeigt werden und dieser den Versicherungsschutz für das betreffende Fremdmandat in geschriebener Form bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung des Versicherers, besteht für das angezeigte neu hinzukommende Fremdmandat kein Versicherungsschutz,

Sofern für Fremdmandatsinhaber ein anderer Versicherungsvertrag für derartige Risiken als dieser besteht, gilt gegenständlicher Versicherungsschutz nachrangig (subsidiär). Sollte der andere Versicherer die Deckung ablehnen, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Ablehnung aufgrund einer abgelaufenen Nachmeldefrist erfolgt ist. Lehnt der andere Versicherer die Deckung wegen einer Obliegenheitsverletzung oder einem Risikoausschluss ab, besteht auch unter diesem Versicherungsvertrag kein Versicherungsschutz.

Ist der anderweitige Versicherungsvertrag ebenfalls bei der Liberty Mutual Gruppe oder bei einem mit ihr verbundenen Unternehmen abgeschlossen worden, so ist die Leistung der Liberty Mutual Gruppe und der mit ihr verbundenen Unternehmen insgesamt auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf ein Sublimit in Höhe von 20% der Versicherungssumme je Versicherungsfall und -periode begrenzt, welches auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme der Versicherungsperiode angerechnet wird.

1.4 Versicherte Personen

Versicherte Personen im Sinne dieser Versicherung sind sämtliche natürlichen Personen, die eine der folgenden Funktionen bei einem versicherten Unternehmen innehatten, innehaben oder vor Ende der Vertragslaufzeit innehaben werden:

- (i) bestellte Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung bzw. -leitung, des Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beirats, des Präsidiums, des Kuratoriums oder des Board of Directors oder anderer geschäftsführender Organe (einschließlich bestellte Interimsmanager) oder anderer Kontrollorgane;
- (ii) bestellte Liquidatoren und Abwickler für deren Tätigkeit außerhalb eines Insolvenzverfahrens;
- (iii) leitende Angestellte, soweit diese als benannte Compliance Beauftragte bzw. besondere, vom Gesetzgeber oder durch Industriestandards vorgesehene Beauftragte zur Sicherstellung der

Compliance, z.B. als Geldwäsche-, Datenschutz-, Sicherheits- oder Umweltbeauftragte, tätig werden und eigene Anordnungsbefugnis besitzen;

- (iv) Mitarbeiter, die für die Erfüllung der Leitungs- und Kontrollfunktion und Beratungsfunktion unmittelbar herangezogen werden;
- (v) persönlich haftende Gesellschafter soweit Personengesellschaften als versicherte Unternehmen gelten. Versicherungsschutz besteht nur in dem Umfang, in dem ein GmbH-Gesellschafter der gesetzlichen Haftung unterliegen würde. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Inanspruchnahme aufgrund von Kapitalhaftung oder wegen der Verletzung von Treuepflichten als Gesellschafter.

Mitversichert ist die operative Tätigkeit der versicherten Personen, soweit sie diese aufgrund ihrer jeweiligen vorbenannten Funktion ausführen. Angestellte sind im Umfang der nach Anwendung der arbeitsrechtlichen Privilegierung verbleibenden Haftung versichert.

Versicherungsschutz besteht auch für natürliche Personen, die Ehegatten, eingetragene Partner iSd Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), Erben, Nachlassverwalter, Betreuer, Sachwalter, Pfleger oder Masseverwalter von versicherten Personen sind, soweit diese für deren Pflichtverletzungen in Anspruch genommen werden.

Versicherungsschutz für die in Ziffer 1.4 (iii) genannten Personen setzt voraus, dass ihre Benennung oder Beauftragung einer zuständigen (Aufsichts-)Behörde anzuzeigen ist oder, sofern dies nicht der Fall ist, die Benennung oder Beauftragung dem Versicherer von der Versicherungsnehmerin vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurde und der Versicherer den Versicherungsschutz in geschriebener Form bestätigt hat. Erfolgt keine Bestätigung durch den Versicherer, besteht kein Versicherungsschutz. Überdies sind versicherte Personen gemäß Ziffer 1.4 (iii) nur vom Versicherungsschutz umfasst, wenn und soweit sie für ihre Pflichtverletzungen keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangen können.

1.5 Versicherte Unternehmen; Tochterunternehmen

1.5.1 Versicherte Unternehmen

Versicherte Unternehmen sind die Versicherungsnehmerin, Tochterunternehmen der Versicherungsnehmerin und im Versicherungsschein als versicherte Unternehmen genannte Unternehmen.

1.5.2 Tochterunternehmen

Tochterunternehmen im Sinne dieser Bedingungen sind Kapitalgesellschaften, bei denen die Versicherungsnehmerin unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, durch

- (i) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter,
- (ii) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- (iii) das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen.

Als Tochterunternehmen gelten auch Personengesellschaften, an denen die Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt die Mehrheit der Kapitalanteile hält.

Als Tochterunternehmen gelten ebenfalls handelsrechtlich zu den Gesellschaften oder juristischen Personen nach § 2, Ziffer 2 bis 12 FBG vergleichbare ausländische Rechtsformen unter Einschluss von Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV), an denen die Versicherungsnehmerin oder eine ihrer mitversicherten Tochterunternehmen mehr als 50% der Anteile hält oder diese Anteile während der laufenden Versicherungsperiode hielt.

Gleichfalls als Tochterunternehmen im Sinne dieser Bedingungen gelten Joint Ventures, bei denen die Versicherungsnehmerin oder eine ihrer mitversicherten Tochterunternehmen weniger als 50% der Anteile hält, aber

entweder den Hauptgeschäftsführer, Vorstandsvorsitzenden oder Aufsichtsratsvorsitzenden besetzt und das Joint Venture Unternehmen beschlossen hat, die Mitversicherung unter diesem Vertrag zu akzeptieren und dies dem Versicherer angezeigt wird. Voraussetzung ist, dass das Joint Venture unter keinem weiteren D&O-Versicherungsvertrag einer Gesellschaft der Liberty Mutual Gruppe versichert ist.

1.5.3 Ehemalige und hinzukommende Tochterunternehmen

1.5.3.1 Ehemalige Tochterunternehmen

Verliert ein Unternehmen nach Abschluss dieses Versicherungsvertrag die Eigenschaft als Tochterunternehmen der Versicherungsnehmerin, so besteht für die versicherten Personen im Rahmen und Umfang dieses Vertrages für Pflichtverletzungen, die vor dem Ausscheiden aus dem Unternehmensverbund begangen wurden, weiterhin Versicherungsschutz. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Verlust der Eigenschaft als Tochterunternehmen ist die rechtliche Wirksamkeit gegenüber Dritten.

1.5.3.2 Hinzukommende Tochterunternehmen

Nach Abschluss dieses Versicherungsvertrags neuerworbene (Erwerb der Mehrheit der Anteile nach Abschluss des Versicherungsvertrages), neugegründete oder aus Umgründungen hervorgegangene Tochterunternehmen sind vorbehaltlich der vorliegenden Regelung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerb, die Neugründung oder die Umgründung dem Versicherer angezeigt wird, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs, der Neugründung oder der Umgründung gegenüber Dritten, automatisch und prämienfrei vom Versicherungsschutz umfasst.

Versicherungsschutz besteht für Pflichtverletzungen, die nach Neuerwerb, Neugründung oder Umgründung eintreten. Sofern die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen (einschließlich der neu hinzugekommenen) von der Pflichtverletzung im Zeitpunkt des Neuerwerbs, der Neugründung oder der Umgründung keine Kenntnis hatten und auch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht hätten haben können, besteht rückwirkend Versicherungsschutz für Pflichtverletzungen, die bis zu zwei Jahre vor dem Neuerwerb, der Neugründung oder der Umgründung eingetreten sind.

Folgende während der Vertragslaufzeit neuerworbene oder neugegründete Tochterunternehmen können nur durch die ausdrückliche Zustimmung des Versicherers in geschriebener Form in den Versicherungsschutz einbezogen werden:

- (i) alle von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Wien, Österreich, beaufsichtigten Unternehmen (z.B. Banken, Versicherungen, Pensionskassen, betriebliche Vorsorgekassen, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Investmentfonds, Finanzkonglomerate und Börseunternehmen) sowie
- (ii) sonstige Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen.

Der Versicherer ist berechtigt, die Zustimmung zum Einschluss von Tochterunternehmen gemäß Ziffer 1.5.3.2. (i) und (ii) von der Vereinbarung einer Zusatzprämie und Bedingungsanpassung abhängig zu machen.

1.6 Versicherte Schäden

Sofern nichts abweichendes vereinbart und vom Versicherer im Versicherungsschein dokumentiert ist, besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden und erweiterte Vermögensschäden.

1.6.1 Vermögensschaden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, einschließlich Geld und geldwerter Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten lassen.

1.6.2 Erweiterter Vermögensschaden (abgeleiteter Vermögensschaden)

Als Vermögensschäden gelten zudem auch Schäden,

- a) bei denen eine Pflichtverletzung nicht für den Personen- oder Sachschaden selbst, sondern ausschließlich für den sich hieraus ableitenden Vermögensschaden ursächlich ist;
- b) bei denen der Personen- oder Sachschaden bei einem Dritten resultieren und es sich nicht um den Ersatz dieses Schadens (des Dritten), sondern um den Ersatz eines daraus resultierenden Vermögensschadens eines versicherten Unternehmens handelt;
- c) die von Anteilseignern wegen Wertverlusts von Anteilen an versicherten Unternehmen geltend gemacht werden;
- d) die durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) oder vergleichbaren Rechtsvorschriften entstehen und bei den Betroffenen zu psychischen Beeinträchtigungen oder sonstigen immateriellen Schäden führen.

2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherungsfälle während der Vertragsdauer

Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer dieses Versicherungsvertrages eingetretenen Versicherungsfälle.

2.2 Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle aufgrund von vor Vertragsbeginn begangenen Pflichtverletzungen. Dies gilt jedoch nicht für solche Pflichtverletzungen, die versicherte Personen oder die Versicherungsnehmerin bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannten bzw bereits vorhersehbar waren. Als bekannt gilt eine Pflichtverletzung, wenn diese einem Leitungs-, Kontroll- oder Beratungsorgan oder einem leitenden Angestellten bekannt war oder nach den Umständen des Einzelfalles diese davon auszugehen hatten, dass eine mögliche Pflichtverletzung vorliegen kann, auch wenn Ansprüche in diesem Zusammenhang weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

2.3 Rückwärtsdeckung für Verfahrensrechtsschutz

Für den Verfahrensrechtsschutz (Ziffer 3.2.1.2) besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn ein versichertes Verfahren nach dem Versicherungsbeginn eröffnet wird und vor Abschluss des Vertrages keine berechtigten Annahmen oder Hinweise für die Eröffnung eines solchen vorlagen.

Ausgeschlossen vom Verfahrensrechtsschutz sind Verfahren, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht.

2.4 Nachmeldefrist

Wird das Versicherungsverhältnis beendet, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Vertrages eintreten (Nachmeldefrist), sofern die für den Eintritt des Versicherungsfalls ursächlichen Pflichtverletzungen in die Vertragslaufzeit oder den Zeitraum des rückwirkenden Versicherungsschutzes fallen und dafür keine Deckung aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht. In den Fällen des Ziffer 3.2.1.2 muss überdies die Einleitung des Verfahrens in die Vertragslaufzeit fallen.

Die Nachmeldefrist beträgt 10 Jahre nach Beendigung dieses Versicherungsvertrages.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.

2.5 Insolvenz

Im Fall der Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines versicherten Unternehmens erstreckt sich der Versicherungsschutz für die versicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Pflichtverletzungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.

2.6 Liquidation und Neubeherrschung

Wird die Versicherungsnehmerin selbst freiwillig liquidiert oder neu beherrscht (Übernahme), endet, sofern vorher zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer nichts anderes vereinbart wurde, der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation bzw der Übernahme automatisch.

3. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Leistungen an versicherte Unternehmen

3.1.1 Company reimbursement

Sofern versicherte Unternehmen verpflichtet sind, versicherte Personen von Haftpflichtansprüchen Dritter, also nicht von versicherten Unternehmen oder einer versicherten Person, freizustellen (company reimbursement), so geht der Anspruch auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag in dem Umfang von den versicherten Personen auf die versicherten Unternehmen über, in welchem diese eine Freistellungsverpflichtung erfüllen. Voraussetzung für den Übergang des Versicherungsschutzes ist, dass die Freistellungsverpflichtung nach Art und Umfang rechtlich zulässig ist.

Die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Haftpflicht- oder Freistellungsanspruchs gegen ein versichertes Unternehmen ist insoweit als Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 1.2.1 anzusehen.

3.1.2 Faute non séparable des fonctions

Dieser Versicherungsvertrag bietet versicherten Unternehmen Versicherungsschutz für den Fall und stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag den versicherten Unternehmen zu, wenn sie von einem Dritten für Pflichtverletzungen ihrer Organe (Board of Directors and Officers) aufgrund der Grundsätze der französischen Rechtsprechung über den „faute non séparable des fonctions“ haften.

Die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen ein versichertes Unternehmen ist insoweit als Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 1.2.1 anzusehen.

3.1.3 Drohende Aberkennung steuerbegünstigender Zwecke

Wird einem versicherten Unternehmen die vollständige Aberkennung der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke angedroht, übernimmt der Versicherer die erforderlichen und angemessenen Kosten der Verteidigung gegen die jeweilige behördliche Maßnahme. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, wie die jeweilige behördliche Maßnahme in Zusammenhang mit einem unter diesem Vertrag versicherten Versicherungsfall steht oder der Eintritt eines solchen Versicherungsfalls hinreichend wahrscheinlich ist.

Der Versicherungsfall gilt zu dem Zeitpunkt als eingetreten, wo ein Leitungs-/Kontroll- oder Beratungsorgan oder leitender Angestellter Kenntnis von einer möglichen Aberkennung erlangt hat.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf ein Sublimit in Höhe von 10% der Versicherungssumme, maximal 100 000 Euro je Versicherungsfall und -periode begrenzt, welches auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme der Versicherungsperiode angerechnet wird.

3.1.4 Firmenstellungnahme

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines Rechtsanwalts für die rechtliche Beratung eines versicherten Unternehmens im Zusammenhang mit einer Stellungnahme gegenüber einer Behörde, wenn in einem versicherten Verfahren gegen bestimmte oder unbestimmte versicherte Personen ermittelt wird.

Voraussetzung ist, dass der Gegenstand des Verfahrens bereits zu einem Versicherungsfall geführt hat oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Versicherungsfall führen wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf ein Sublimit in Höhe von 50 000 Euro je Versicherungsfall und -periode begrenzt, welches auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme der Versicherungsperiode angerechnet wird.

Die Einleitung eines versicherten Verfahrens ist insoweit als Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 1.2.1 anzusehen.

3.1.5 Sonderuntersuchungen von Aufsichtsbehörden

Der Versicherer ersetzt im Rahmen des Verfahrensrechtsschutzes die notwendigen Kosten für die rechtliche Vertretung eines versicherten Unternehmens im Falle erstmaliger Sonderuntersuchungen von Aufsichtsbehörden.

Der Versicherungsfall gilt zu dem Zeitpunkt als eingetreten, wo ein Leitungs-/Kontroll- oder Beratungsorgan oder leitender Angestellter Kenntnis von einer möglichen Sonderuntersuchung erlangt hat.

Sofern nichts anders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf ein Sublimit in Höhe von 50 000 Euro je Versicherungsfall und -periode begrenzt, welches auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme der Versicherungsperiode angerechnet wird.

3.1.6 Reputationsschaden

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Tätigkeiten eines PR-Beraters im Außenverhältnis einschließlich einer PR-Kampagne in den dafür geeigneten Medien für eine versicherte Person, welche aufgrund eines schon eingetretenen Versicherungsfalles und aufgrund einer diesbezüglichen öffentlichen Berichterstattung erforderlich sind.

Der Versicherungsfall gilt zu dem Zeitpunkt als eingetreten, wo ein Leitungs-/Kontroll- oder Beratungsorgan oder leitender Angestellter Kenntnis von einer möglichen öffentlichen Berichterstattung erlangt hat.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf ein Sublimit in Höhe von 100 000 Euro je Versicherungsfall und -periode begrenzt, welches auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme der Versicherungsperiode angerechnet wird.

3.2 Leistungen an versicherte Personen

3.2.1.1 Haftpflichtschutz

Der Haftpflichtschutz umfasst die Befriedigung begründeter sowie die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche im Rahmen der folgenden Regelungen.

a. Gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche

Der Versicherer ersetzt alle angemessenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die zur Abwehr eines versicherten Haftpflichtanspruches notwendig sind (Abwehrkosten). Abwehrkosten sind nur Anwalts-, Steuerberater-, Sachverständigen-, Wirtschaftsprüfer-, Zeugen-, Gerichts- und Reisekosten sowie die Kosten der Schadenminderung bzw. Schadenermittlungskosten.

Wird gegen eine versicherte Person aufgrund eines versicherten Haftpflichtanspruches ein Verfahren eingeleitet, ersetzt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme die vereinbarten Rechtsanwaltskosten, wobei der Versicherer der Vereinbarung über die Kosten zwischen der versicherten Person und dem Rechtsanwalt zustimmen muss. Gibt es keine Vereinbarung bzw. kommt es zu keiner solchen, werden die Kosten gemäß dem in Österreich geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) ersetzt.

- b. Freistellung versicherter Personen von begründeten Haftpflichtansprüchen (gilt nicht für Personen- und Sachschäden).

Hat die versicherte Person den Haftpflichtanspruch des Dritten befriedigt oder ist der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden, hat der Versicherer die versicherte Person binnen zwei Wochen von dem Haftpflichtanspruch freizustellen.

3.2.1.2 Verfahrensrechtsschutz

Wird gegen eine versicherte Person während der Vertragsdauer eine der nachfolgenden Maßnahmen oder Verfahren eingeleitet und wird diese Verfahrenseinleitung mit einer versicherten Pflichtverletzung begründet, die entweder bereits einen Versicherungsfall ausgelöst hat oder wahrscheinlich zur Folge haben kann, so ersetzt der Versicherer die angemessenen Kosten, die zur Abwehr dieser Maßnahmen oder Verfahren notwendig sind (Abwehrkosten):

- (i) Strafverfahren,
- (ii) Verwaltungsverfahren einschließlich von Verwaltungsstrafverfahren,
- (iii) Standesrechtliches Verfahren.

Abwehrkosten sind die Kosten eines Rechtsanwalts, wobei der Versicherer der Vereinbarung über die Kosten zwischen der versicherten Person und dem Rechtsanwalt zustimmen muss. Liegt keine Zustimmung des Versicherers vor oder wird keine Vereinbarung zwischen der versicherten Person und dem Rechtsanwalt darüber abgeschlossen, werden die Kosten nach Maßgabe des in Österreich geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) ersetzt.

Der Versicherungsfall gilt mit dem Bekanntwerden des Verfahrens durch die versicherte Person als eingetreten.

3.2.2 Vorbeugende Rechtskosten

Versicherte Personen haben ab dem Eintritt eines der nachfolgend genannten Ereignisse das Recht, die gutachterliche Überprüfung der haftungsrechtlichen Erfolgsaussichten durch einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Sachverständigen vornehmen zu lassen:

- (i) Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das sich auf die Organtätigkeit bezieht, oder
- (ii) Verweigerung der Entlastung oder die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages der versicherten Person oder wenn vereinbarte Leistungen daraus gekürzt oder nicht erbracht werden, oder
- (iii) Ankündigung oder Androhung eines Haftpflichtanspruches in geschriebener Form.

Die Übernahme dieser Kosten erfolgt nur, wenn eine Inanspruchnahme im Sinne von Ziffer 1.1. wahrscheinlich ist und der Versicherer der Beauftragung vorher nicht schriftlich widersprochen hat. Der Versicherer kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widersprechen.

Sofern nichts anders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf ein Sublimit in Höhe von 50 000 Euro je Versicherungsfall und -periode begrenzt, welches auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme der Versicherungsperiode angerechnet wird.

3.2.3 Abwendungskosten vor dem Versicherungsfall

Kann zur Vermeidung von Rechtsnachteilen die Zustimmung des Versicherers nicht rechtzeitig eingeholt werden, so übernimmt der Versicherer die Kosten notwendiger und angemessener Verteidigungsmaßnahme bis zur Höhe von 10% der für die Abwehr von Haftpflichtansprüchen zur Verfügung stehenden Versicherungssumme.

Es gilt hiermit vereinbart, dass versicherten Personen auch für den Fall Versicherungsschutz erhalten, dass alle Voraussetzungen für einen versicherten Schadenfall vorhanden sind und lediglich noch kein Anspruch erhoben wurde und ein solcher Anspruch ernsthaft zu befürchten ist.

Ein solcher Anspruch ist ernsthaft zu befürchten, wenn

- a. gegen eine versicherte Person ein Anspruch mit einem Streitwert in Höhe von mindestens 100 000 Euro geltend gemacht wird;

- b. das Kontrollorgan oder die Gesellschafterversammlung der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen beschließt, dass ein haftungsrelevantes Verhalten vorliegen soll;
- c. gegen versicherte Personen eine Untersuchung eingeleitet wird, die sich auf mögliche Pflichtverstöße bei der Organtätigkeit bezieht;
- d. versicherten Personen Entlastung nicht erteilt wird;
- e. versicherten Unternehmen der Verlust von steuerlichen Vorteilen droht und eine versicherte Person hierfür verantwortlich gemacht werden könnte;
- f. bei versicherten Unternehmen eine Untersuchung von lokalen oder europäischen Aufsichtsbehörden (inkl. Behörden der Finanzmarktaufsicht) erfolgt und eine versicherte Person aus dem Gegenstand der Prüfung ein Anspruch droht;
- g. versicherte Personen Anstellungsvertragsaufhebungen angedroht oder vorzeitige Kündigungen von Anstellungsverträgen ausgesprochen werden;
- h. versicherte Personen die Aufrechnung mit dienstvertraglichen Ersatzansprüchen erklärt oder solche Leistungen trotz Fälligkeit zurückbehält.

Versichert sind die rechtsanwaltliche Beratung und geeignete Maßnahmen der Schadenminderung, welche mindestens in Höhe des Aufwandes zu einer Schadenminderung führen.

3.2.4 Rechtsschutz bei Aufrechnung

Versichert sind die Kosten der Geltendmachung dienstvertraglicher und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehende Ansprüche, sofern versicherte Unternehmen mit Haftpflichtansprüchen, die im Umfang der Bedingungen dieses Vertrages versichert wären, die Aufrechnung erklärt haben.

Sofern nichts anders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf ein Sublimit in Höhe von 100 000 Euro je Versicherungsfall und -periode begrenzt, welches auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme der Versicherungsperiode angerechnet wird.

3.2.5 Mediationsverfahren

Liegt eine versicherte Inanspruchnahme (Versicherungsfall) vor, kann mit Zustimmung des Versicherers ein Mediator zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung der Parteien (Anspruchsteller und versicherte Person) eingeschaltet werden.

Die Kosten sind auf ein Sublimit in Höhe von 10% der Versicherungssumme, maximal jedoch 250 000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt, welches auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme der Versicherungsperiode angerechnet wird.

3.2.6 Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Der Versicherungsschutz umfasst die notwendigen und angemessenen Kosten der Verteidigung und Maßnahmen versicherter Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Fall eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, dies sind insbesondere

- a. Festnahme, Untersuchungshaft oder Auslieferungsbegehren;
- b. zeitlich begrenztes oder dauerhaftem Verbot der Ausübung der Tätigkeit;
- c. Sicherstellung (Einfrieren, Entzug oder Beschlagnahme) von Vermögenswerten versicherter Personen.

Sofern eine Festnahme, eine Untersuchungshaft oder einem Auslieferungsbegehren eines ausländischen Staates im Zusammenhang mit einem potenziellen Versicherungsfall steht, übernimmt der Versicherer die Kosten der Kautionsleistung (Sicherheitsleistung) und die Kosten der erforderlichen Benachrichtigung von der versicherten Person genannten nahestehenden Personen, der Versicherungsnehmerin und erforderlichen Behörden.

Sofern nichts anders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, ist die Leistungspflicht des Versicherers ist auf ein Sublimit in Höhe von 100 000 Euro je Versicherungsfall und -periode begrenzt, welches auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme der Versicherungsperiode angerechnet wird.

3.2.7 Rechtsschutz nach Ausscheiden

Ist es den versicherten Personen nicht mehr möglich, entlastende Dokumente und Unterlagen zu sichten oder zu sichern, so übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten für die überwiegend erfolgversprechende auch gerichtliche Verfolgung von Auskunfts- oder Herausgabeansprüchen der versicherten Personen und Zeugenbefragungen.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf ein Sublimit in Höhe von 50 000 Euro je Versicherungsfall und -periode begrenzt, welches auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme der Versicherungsperiode angerechnet wird.

3.2.8 Gehaltsfortzahlungen

Der Versicherer übernimmt die Fortzahlung der monatlichen festen Nettovergütung der versicherten Personen, wenn versicherte Unternehmen gegen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag mit versicherten Haftpflichtansprüchen aufrechnet oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht. Die Leistung erfolgt monatlich zum anstellungsvertraglich vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt in der zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung oder der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts bestehenden Höhe der monatlichen festen Nettovergütung.

Übersteigt der Anspruch der versicherten Person den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten, versicherten Haftpflichtanspruch, übernimmt der Versicherer die Fortzahlung der monatlichen festen Nettovergütung im Verhältnis zu dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs.

Die versicherte Person erklärt hiermit, im Umfang der vom Versicherer erhaltenen Leistung den Vergütungsanspruch an den Versicherer abzutreten. § 67 VersVG gilt entsprechend.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf ein Sublimit in Höhe von 500 000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt, welches auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme der Versicherungsperiode angerechnet wird.

3.2.9 Krisencoaching

Benötigt eine versicherte Person aufgrund eines möglichen Versicherungsfalles, zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stress-Situation, psychologische Unterstützung, übernimmt der Versicherer die Kosten für die persönliche Beratung durch einen Psychologen, wenn diese Kosten nicht durch eine gesetzliche oder private (Kranken-)Versicherung getragen werden.

Diese Kosten sind mit 10 000 Euro für alle versicherten Personen begrenzt.

3.2.10 Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen sie ein Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Kartellrechts oder des Wettbewerbsrechts geltend gemacht und mit einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlich ist.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf ein Sublimit in Höhe von 250 000 Euro je Ereignis und Versicherungsperiode begrenzt, welches auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme der Versicherungsperiode angerechnet wird.

3.2.11 Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen sie ein Bereicherungs- oder Herausgabeanspruch geltend gemacht und mit einer Pflichtverletzung bei

der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlich ist.

4. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Haftpflichtansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben. Dazu haben die aus diesem Versicherungsvertrag anspruchsberechtigten Personen auf Verlangen des Versicherers eine entsprechende Vollmacht auszustellen. Wird dies von Anspruchsberechtigten verweigert, entfällt der Versicherungsschutz zur Gänze.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt, aber nicht verpflichtet. Er führt den Rechtsstreit dann gegebenenfalls im Namen der versicherten Personen.

5. Rechtsstellung, Freistellungsverpflichtung

Das Recht zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag steht den versicherten Personen auch ohne Besitz des Versicherungsscheines zu.

Besteht eine gesetzlich zulässige Freistellungsverpflichtung der Versicherungsnehmerin gegenüber versicherten Personen, so geht der Anspruch auf die Versicherungsleistung in dem Umfang auf die Versicherungsnehmerin über, in welchem diese ihrer Freistellungsverpflichtung nachkommt.

Gegebenenfalls vereinbarte Unternehmensselbstbehalte finden Anwendung.

6. Kapitalbeteiligung der versicherten Personen bzw. deren Angehöriger

Besteht eine mittelbare oder unmittelbare Kapitalbeteiligung versicherter Personen, die eine Pflichtverletzung begangen haben bzw. von Angehörigen im Sinne des § 72 Strafgesetzbuch (StGB) oder vergleichbaren Rechtsgrundlagen von versicherten Personen an einem versicherten Unternehmen, so umfasst der Versicherungsschutz bei Ansprüchen von versicherten Personen oder versicherten Unternehmen nicht den Teil des Haftpflichtanspruchs, welcher der Quote dieser Kapitalbeteiligung entspricht.

Berücksichtigt wird die Quote der Kapitalbeteiligung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles am Unternehmen, das Ansprüche geltend macht. Sofern zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung eine höhere Kapitalbeteiligung bestand, so wird ausschließlich diese berücksichtigt.

7. Versicherungssumme, Höchstersatzleistung

7.1 Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme ist im Versicherungsschein bezeichnet.

7.2 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag aller Leistungen des Versicherers für jeden Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle der Versicherungsperiode zusammen dar.

Tritt der Versicherungsfall während der Nachmeldefrist ein, steht eine Versicherungssumme in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode zur Verfügung. Dieser unverbrauchte Teil stellt den Höchstbetrag aller Leistungen des Versicherers für jeden Versicherungsfall und für alle während der Nachhaftungsfrist eintretenden Versicherungsfälle zusammen dar.

Sämtliche Leistungen des Versicherers, einschließlich aller Abwehrkosten, Zinsen, Vorschüsse, Auslagen und sonstigen Aufwendungen sind Teil der Versicherungssumme, d.h. werden auf diese angerechnet und stehen nicht zusätzlich zu der im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungssumme zur Verfügung.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der gegenüber einer versicherten Person von einem Dritten und/oder der Versicherungsnehmerin bzw. einem Tochterunternehmen geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Interne Kosten des Versicherers, Kosten einer anwaltlichen Vertretung des Versicherers in außergerichtlichen oder gerichtlichen deckungsrechtlichen Streitigkeiten sowie vom Versicherer nach Fälligkeit der Versicherungsleistung verursachte Zinsen werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Der Versicherer ist gegenüber der Versicherungsnehmerin und den in Anspruch genommenen versicherten Personen verpflichtet, auf Anfrage im Hinblick auf die noch zur Verfügung stehende Versicherungssumme die Höhe der vom Versicherer für die jeweils betroffene Versicherungszeit bereits geleisteten Zahlungen mitzuteilen.

Sofern der Versicherer die Führung des Rechtsstreits übernimmt, gelten die damit verbundenen Kosten des Versicherers als Abwehrkosten. Dies gilt nicht für die internen Kosten des Versicherers.

7.3 Allokation

Werden in einem Verfahren Haftpflichtansprüche sowohl gegen versicherte Personen als auch nicht versicherte Personen oder sowohl gegen versicherte Personen als auch gegen die Versicherungsnehmerin oder sowohl aufgrund versicherter und nicht versicherter Sachverhalte erhoben, so besteht Versicherungsschutz für die Abwehrkosten bzw. für den Teil der Vermögensschäden, der dem Haftungsteil der versicherten Person für versicherte Sachverhalte entspricht.

8. Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

9. Ausschlüsse

Nachstehende Fälle sind, sofern nichts anderes vereinbart und vom Versicherer im Versicherungsschein bestätigt, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und somit ausdrücklich nicht versichert.

9.1 Vorsätzliche Pflichtverletzung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche, Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Pflichtverletzung der in Anspruch genommenen versicherten Personen.

Gedeckt bleiben jedoch Ansprüche wegen bedingt vorsätzlicher Pflichtverletzung (*dolus eventualis*), wenn und soweit die Handlung, auf der die Pflichtverletzung beruht, nicht zugleich ein strafrechtlich relevantes Verhalten darstellt.

Bei einer wissentlichen Verletzung einer sich ausschließlich aus unternehmensinternem Recht ergebenden Pflicht scheidet eine vorsätzliche Pflichtverletzung aus und besteht Versicherungsschutz, wenn und soweit die versicherte Person bei objektiver Würdigung aller Umstände und unter Berücksichtigung des Gesellschaftswohls annehmen durfte, dass die Befolgung der unternehmensinternen Pflicht rechtlich nicht erforderlich war. Als unternehmensinternes Recht gelten ausschließlich die Satzung, der Gesellschaftsvertrag, interne Richtlinien und konkrete Handlungsanweisungen.

Einer versicherten Person werden vorsätzliche Pflichtverletzungen nicht zugerechnet, die ohne ihre Kenntnis von anderen versicherten Personen begangen wurden.

Versicherungsschutz für Abwehrkosten besteht unter der auflösenden Bedingung, dass der Vorsatz der Pflichtverletzung durch gerichtliche, behördliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis

rechtskräftig festgestellt wird. Mit einer solchen Feststellung entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und die vom Versicherer erbrachten Leistungen sind in voller Höhe zurückzuerstatten.

Sofern berechtigte Zweifel des Versicherers an der Rückerstattung dieser Kosten durch die versicherte Person bestehen, kann der Versicherer entsprechende Sicherheiten (Bürgschaft, Pfandrecht usw.) verlangen. Werden diese nicht erbracht, besteht kein Versicherungsschutz.

9.2 Bezüge, Tantiemen und sonstige Vorteile

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz für Ansprüche, Versicherungsfälle oder Schäden wegen Rückzahlung oder Rückgabe von Bezügen, Tantiemen oder sonstigen Vorteilen, welche die versicherten Personen aus der versicherten Tätigkeit oder mit Rücksicht auf diese erhalten haben.

9.3 Produkthaftung

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz für Ansprüche, Versicherungsfälle oder Schäden durch von dem Versicherungsnehmer oder einem Tochterunternehmen in den Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen.

9.4 Umweltschäden

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz für Ansprüche, Versicherungsfälle oder Schäden wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

9.5 Insiderhandel/-trading

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz für Ansprüche, Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund gerichtlich oder verwaltungsrechtlich strafbarem oder vorsätzlichem Marktmissbrauch und Insidertrading im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) sowie nationaler Bestimmungen zur Vermeidung von Insiderhandel/-trading, wie zum Beispiel der §§ 154 bis 164 BörseG oder auf Insiderhandel/-trading basierender Verletzungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) und des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) sowie damit verbundener (Neben-)Bestimmungen.

9.6 Unlauterer Wettbewerb, Immaterialgüterrecht

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz für Ansprüche, Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund unlauteren Wettbewerbs oder Wettbewerbsbeschränkungen sowie aus der Verletzung von Berufsgeheimnissen, Urheber-, Patent-, Warenzeichen-, Geschmacksmuster- und vergleichbaren Immaterialgüterrechten.

9.7 Strafen

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz für Ansprüche, Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von Vertragsstrafen, Kautionen, Bußgeldern und Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages), die gegen die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen verhängt oder von ihnen übernommen wurden.

9.8 Vermögensvorteil

Der Versicherer gewährt der Versicherungsnehmerin oder Tochterunternehmen keinen Versicherungsschutz, wenn und soweit deren jeweiliger Vermögensschaden bei einem oder mehreren anderen Unternehmen im Konzern (§ 15 AktG; § 115 GmbHG) der Versicherungsnehmerin zu einem Vermögensvorteil geführt hat.

9.9 Bestechung

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung oder vergleichbaren Handlungen.

9.10 Spekulationsgeschäfte

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz für Ansprüche, Versicherungsfälle oder Schäden aus Spekulationsgeschäften, soweit diese nicht innerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erforderlich und üblich sind (z. B. Kurssicherungsgeschäfte).

9.11 Darlehen, Kredite, Förderungen

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz für Ansprüche, Versicherungsfälle oder Schäden der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen durch Einbußen bei Darlehen, Krediten oder Förderungen jeglicher Art. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Einbußen verursacht sind durch Pflichtverletzungen bei der Rechtsverfolgung.

9.12 Diskriminierung

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gewährt der Versicherer keinen Versicherungsschutz für Ansprüche, Versicherungsfälle oder Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

9.13 Schwebende Verfahren

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz für Ansprüche, Versicherungsfälle oder Schäden, die im Zusammenhang mit Forderungen, Klagen, Verwaltungsakten, Ermittlungsverfahren, Untersuchungen, Urteilen, sonstigen Vollstreckungstiteln oder den diesen zugrunde liegenden Sachverhalten stehen, die bereits vor oder zu Beginn des Vertrages gegen eine versicherte Person oder die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen gerichtet waren.

10. Versicherung für fremde Rechnung

10.1 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich den versicherten Personen zu. Dies gilt nicht für Ansprüche, die ausdrücklich von der Versicherungsnehmerin geltend gemacht werden können.

Die Vorlage bzw. der Besitz des Versicherungsscheines ist zur Verfügung über die und die Ausübung von Rechten aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nicht erforderlich.

Die Anzeigepflichten und Obliegenheiten der Versicherungsnehmerin gelten sinngemäß für andere versicherte Unternehmen und die versicherten Personen.

Der Versicherer hat im Zuge der Schadenmeldung der versicherten Person den Versicherungsschein sowie die Versicherungsbedingungen auszuhändigen, sofern dies von der versicherten Person ausdrücklich verlangt wird.

10.2 Rückgriffsansprüche

Rückgriffsansprüche der versicherten Personen und deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung von Rechten gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

Hat eine versicherte Person rechtsgültig auf einen Anspruch aus diesem Vertrag verzichtet, bleibt der Versicherer dieser gegenüber nur insoweit verpflichtet, als die versicherte Person nachweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

11. Abtretung des Versicherungsanspruches

Der Freistellungsanspruch gegen den Versicherer darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

12. Versicherung des Finanzinteresses (Financial Interest Cover – FinC) – Nicht versicherte Tochtergesellschaften

12.1. Allgemeine Bestimmungen

Keine Tochterunternehmen im Sinne der vorliegenden Versicherung (nicht versicherte Tochterunternehmen) sind Kapital- oder Personengesellschaften sowie alle in Ziffer 1.5.2. genannten Formen von Tochterunternehmen mit Sitz in einem Staat, der die Gewährung von Versicherungsschutz durch einen dort nicht zugelassenen Versicherer nicht gestattet.

Nicht versicherte Tochterunternehmen sind durch diesen Versicherungsvertrag nicht versichert. Kein Versicherungsschutz besteht weiters für diejenigen Personen, die als versicherte Personen anzusehen wären, wenn es sich bei dem nicht versicherten Tochterunternehmen um ein versichertes Tochterunternehmen handelt.

Die Versicherungsnehmerin schließt diesen Abschnitt (Ziffer 12) des Versicherungsvertrags ausschließlich auf eigene Rechnung ab.

12.2. Versicherungsgegenstand

Der Versicherer gewährt der Versicherungsnehmerin in dem Umfang Versicherungsschutz, in dem sich der Wert der Beteiligung an den nicht versicherten Tochterunternehmen infolge der dem Versicherungsfall zugrunde liegenden Pflichtverletzung einer versicherten Person verringert hat und dadurch für die Versicherungsnehmerin das wirtschaftliche Bedürfnis entsteht, zum Ausgleich der Wertminderung aus ihrem eigenen Vermögen Aufwendungen zu Gunsten der nicht versicherten Tochterunternehmen zu tätigen, wenn und soweit der Versicherungsfall ausschließlich aufgrund der Qualifizierung des Unternehmens als nicht versichertes Tochterunternehmen nicht reguliert wird. Das gleiche gilt für den Fall, dass ein lokaler Versicherungsvertrag nicht besteht. Unerheblich ist, ob die Versicherungsnehmerin tatsächlich Aufwendungen für das Tochterunternehmen tätigt.

12.3 Versicherungsleistung (Taxe)

Der Versicherer leistet an die Versicherungsnehmerin einen Ausgleich für die Wertminderung der Beteiligung.

Als Wertminderung gilt derjenige Betrag, der vom Versicherer zu ersetzen gewesen wäre, wenn es sich hierbei um ein versichertes Tochterunternehmen handeln würde.

Für die Bemessung der Versicherungsleistung ist unerheblich, wenn die Versicherungsnehmerin an einem nicht versicherten Tochterunternehmen weniger als 100% der Anteile hält.

12.4 Leistungserbringung

Zahlungen des Versicherers erfolgen in EURO und ausschließlich an die Versicherungsnehmerin in Österreich. Es steht im unternehmerischen Ermessen der Versicherungsnehmerin, wie sie die erlangte Versicherungsleistung verwendet.

12.5 Anrechnung der Leistungen

Versicherungsleistungen aus diesem Vertragsteil werden als Leistung auf vereinbarte Höchst- und/oder Jahreshöchstentschädigungen angerechnet.

12.6 Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers sowie die Möglichkeit zur Kündigung dieses separaten Vertragsteils durch den Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG, im Falle der Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß § 62 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- (i) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (ii) Die Versicherungsnehmerin muss nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit sie für die Versicherungsnehmerin zumutbar sind.

- (iii) Die Versicherungsnehmerin hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens erheblich sind, müssen dem Versicherer mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

12.7. Mehrstufige Beteiligungsverhältnisse

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Versicherungsnehmerin an den nicht versicherten Tochterunternehmen nicht direkt, sondern mittelbar beteiligt ist. In diesem Fall ersetzt der Versicherer der Versicherungsnehmerin den Wertverlust der Anteile an den direkt gehaltenen Tochterunternehmen, wenn und soweit dieser durch einen Schadenfall im Sinne von Ziffer 12.2 (Versicherungsgegenstand) an den nicht versicherten entstanden ist. Die Festsetzung der Versicherungsleistung erfolgt gemäß Ziffer 12.3 (Versicherungsleistung (Taxe)).

12. Sanktionsklausel

Es ist eine Bedingung dieser Versicherung und die Versicherungsnehmerin stimmt zu, dass die Bereitstellung jeglichen Versicherungsschutzes, die Zahlung etwaiger Ansprüche und die Bereitstellung etwaiger Leistungen im Rahmen dieser Versicherung ausgesetzt werden, sofern die Bereitstellung dieses Versicherungsschutzes, die Zahlung etwaiger Ansprüche und die Bereitstellung etwaiger Leistungen durch den Versicherer diesen Versicherer Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aussetzen würde, die sich aus Folgendem ergeben:

- (i) Resolutionen der Vereinten Nationen, oder
- (ii) den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika.

Diese Aussetzung gilt solange, bis der Versicherer keinen solchen Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen mehr ausgesetzt ist.

13. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Vertragsdauer, Keine stillschweigende Verlängerung

13.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Versicherungsnehmerin den Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig, das heißt innerhalb der Frist von 14 Tagen gemäß Ziffer 14.2. oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.

13.2 Beitragszahlung

Der erste oder einmalige Beitrag einschließlich Steuern ist von der Versicherungsnehmerin gegen Übermittlung der Polizza binnen 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.

Für die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung gelten die Bestimmungen der §§ 38 ff VersVG.

13.3 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen und endet mit Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es findet keine stillschweigende Verlängerung des Vertrages statt.

14. Obliegenheiten, Anzeigepflicht, Erhöhung der Gefahr, Mehrfachversicherung sowie Anschlussversicherung

14.1 Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers sowie die Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages durch den Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG, im Falle der Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß § 62 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen haben den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach Kenntniserlangung, in geschriebener Form anzuzeigen.
2. Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen sind verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Sie haben, wenn es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen.
3. Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen haben den Versicherer bei der Abwehr des Anspruchs, bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen und nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts, des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht beizutragen. Dabei sind sie insbesondere (aber nicht ausschließlich) verpflichtet,
 - (i) dem Versicherer oder dessen Vertreter alle Unterlagen und Beweismittel, die von Relevanz für die Beurteilung des Schadens, der Haftung und der Chancen der Anspruchsabwehr sowie der Bemessung der Anspruchshöhe sind, zu übermitteln und Einsicht in alle Prüfberichte oder Bücher und Schriften und Urkunden zu gewähren, soweit ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird;
 - (ii) alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke und Belege zu übermitteln und
 - (iii) dem Versicherer unverzüglich jede verlangte Auskunft zu erteilen.
4. Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen haben dem Versicherer anzuzeigen, wenn Umstände, die unter Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages fallen können, die gegen versicherte Personen erhoben oder angekündigt werden, oder ein haftungsbegründendes Fehlverhalten versicherter Personen vorliegt oder sich aus dem Bericht eines Abschluss-, Sonder- oder sonstigen Prüfers, Disziplinar- oder Überwachungsorgan oder Behördenbericht oder Bescheid oder Urteil ergibt oder derartige Feststellungen getroffen werden können.
5. Feststellungen in Prüfberichten oder Bescheiden, Urteilen oder Erkenntnissen von Behörden oder Überwachungsorganen sind von der Versicherungsnehmerin und den versicherten Personen auch dann anzuzeigen, wenn noch kein Schaden entstanden ist oder Anspruch erhoben wurde, aber die Versicherungsnehmerin von deren Inhalt Kenntnis erlangt. Diese hat in Bezug auf schadenstiftende bzw. eine Gefährdung herbeiführende Ereignisse als Obliegenheit alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Bezug auf weitere Schäden zu setzen, so etwa schädigende Produkte auszutauschen oder vom Markt zurückzunehmen oder unterlassene Aufklärung Dritter nachzuholen.
6. Versicherte Personen dürfen ohne Einwilligung des Versicherers den Anspruch des Dritten nicht anerkennen, es sei denn die versicherten Personen können die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern.

14.2 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance) – Umstands-/Vorsichtsmeldung

Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen haben die Verpflichtung, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Schriftform zu melden, die eine Inanspruchnahme der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

14.3 Mehrfachversicherung (Anschlussversicherung):

Sofern die Versicherungsnehmerin, versicherte Unternehmen oder eine versicherte Person das durch diesen Vertrag versicherte Risiko bei mehreren Versicherern versichert hat (Mehrfachversicherung, Anschlussversicherung), ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, gelten die niedrigste Versicherungssumme und Sublimit und der geringste Deckungsumfang und der höchste etwaige Selbstbehalt aller bestehenden Verträge als vereinbart.

14.4 Gefahrerhöhungen

Als Gefahrerhöhung im Sinne von §§ 23 ff VersVG gelten insbesondere (aber nicht ausschließlich):

- (i) eine Emission oder Privatplatzierung von Wertpapieren der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens, oder
- (ii) eine Änderung der Anteilseignerstruktur oder der Stimmrechtsverhältnisse bei der Versicherungsnehmerin um mehr als 50 %, oder
- (iii) der Erwerb oder die Gründung neuer Tochterunternehmen, deren Wertpapiere oder Stellvertreterzertifikate (z. B. Depositary Receipts) an einer Börse oder in den USA (Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Überseegebiete und Territorien sowie alle ihre Bundesstaaten und Einzelstaaten) außerbörslich oder im Wege einer Privatplatzierung gehandelt werden, oder
- (iv) der Erwerb oder die Gründung neuer Tochterunternehmen, bei denen es sich um ein Finanzdienstleistungsunternehmen handelt. Finanzdienstleistungsunternehmen sind Banken, Versicherungen, Fonds, Wertpapieremissionshäuser und Vermögensverwalter sowie weitere Gesellschaften, die der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) unterliegen, einschließlich vergleichbarer ausländischer Unternehmen, die einer vergleichbaren Aufsicht unterliegen.

Gefahrerhöhungen sind dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen. Das aus der angezeigten Gefahrerhöhung resultierende erhöhte Risiko ist nur versichert, wenn und soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Einschluss in den Versicherungsschutz in geschriebener Form mitgeteilt hat. Der Versicherer ist berechtigt, eine dem erhöhten Risiko entsprechende höhere Prämie zu verlangen, die sofort nach Zustellung der Mitteilung des Versicherers an den Versicherungsnehmer zur Zahlung fällig ist, sowie Zusatzbedingungen zu formulieren. Der Versicherungsschutz für das aus der angezeigten Gefahrerhöhung resultierende erhöhte Risiko beginnt mit der Zustellung der Mitteilung des Versicherers, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erhöhte Prämie rechtzeitig oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.

15. Erklärungen und Anzeigen

Erklärungen und Anzeigen an den Versicherer sind, soweit in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, an die im Versicherungsschein genannten Adresse(n) in geschriebener Form abzugeben. Dies gilt nicht, wenn aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen andere Formen vorgesehen sind.

16. Anzuwendendes Recht; Örtlich zuständiges Gericht; Fristenberechnung; Verjährung

16.1 Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes gilt ausdrücklich als ausgeschlossen.

16.2 Gerichtsstandsvereinbarung

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsnehmerin zur Zeit der Klageerhebung ihren Sitz, den Sitz ihrer Niederlassung oder ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch die Versicherungsnehmerin nach Vertragsschluss ihren Sitz, den Sitz ihrer Niederlassung, ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

16.3 Fristenberechnung

Die Berechnung von Fristen erfolgt auf der Basis von Wochentagen. Dies gilt nicht, wenn dies aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht zulässig ist.

17. Verwender der Versicherungsbedingungen

Als Verwender der Versicherungsbedingungen gilt der im Versicherungsschein genannte Versicherer.

18. Salvatorische Klausel, gesetzliche Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, dann ist der Vertrag möglichst so auszulegen oder zu ergänzen, dass der durch die unwirksame Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtswirksamer Weise bestmöglich erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat die Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht zur Folge.

Anhang

Sämtliche Rechtsvorschriften finden Sie im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (<https://www.ris.bka.gv.at/>). Nachstehende Gesetzesauszüge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auszug aus Versicherungsvertragsgesetz – VersVG

§ 6 (1) *Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.*

(1a) *Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.*

(2) *Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.*

(3) *Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.*

(4) *Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.*

(5) *Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.*

§ 23 (1) *Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.*

(2) *Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.*

§ 24 (1) *Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.*

(2) *Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.*

§ 25 (1) *Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.*

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27 (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28 (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29 Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30 Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31 (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38 (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 62 (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 67 (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch – StGB

Angehörige

§ 72 (1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.

(2) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

Auszug aus dem Firmenbuchgesetz - FBG

Hauptbuch

§ 2. Das Hauptbuch ist zur Eintragung der folgenden Rechtsträger bestimmt:

1. Einzelunternehmer;
2. offene Gesellschaften;
3. Kommanditgesellschaften;
4. Aktiengesellschaften;
5. Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- 5a. Flexible Kapitalgesellschaften;
6. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
7. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
8. Sparkassen;
9. Privatstiftungen;
10. Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen;
11. Europäische Gesellschaften (SE);
12. Europäische Genossenschaften (SCE);
13. sonstige Rechtsträger, deren Eintragung gesetzlich vorgesehen ist.

Auszug aus dem Aktiengesetz - AktG

Wesen des Konzerns und des Konzernunternehmens

§ 15. (1) Sind rechtlich selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

(2) Steht ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens, so gelten das herrschende und das abhängige Unternehmen zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmen.

Auszug aus dem GmbH-Gesetz - GmbHG

Konzerne.

§ 115. (1) Sind rechtlich selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

(2) Steht ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens, so gelten das herrschende und das abhängige Unternehmen zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmen.

Auszug aus dem Börsegesetz 2018 – BörseG

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen gegen Marktmissbrauch

Verwaltungsübertretung des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation

§ 154. (1) Wer

1. gegen Art. 14 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er ein Insidergeschäft gemäß Art. 8 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 tätigt,

2. gegen Art. 14 lit. b oder c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegen Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften abgibt oder Dritte dazu anstiftet oder gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Insiderinformationen unrechtmäßig offenlegt, oder

3. durch Marktmanipulation gegen Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er entweder gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. a oder b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt, löscht oder ändert, oder entgegen Art. 12 Abs. 1 lit. c oder d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 falsche oder irreführende Angaben macht oder falsche oder irreführende Ausgangsdaten bereitstellt oder Informationen verbreitet, die falsche oder irreführende Signale aussenden,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, zu bestrafen.

(2) Im Falle der vorsätzlichen Begehung der in Abs. 1 Z 1 und 3 bezeichneten Tat ist der Versuch strafbar.

Andere Verwaltungsübertretungen

§ 155. (1) Wer

1. die organisatorischen Anforderungen oder Melde-, Unterrichts- oder Mitteilungsverpflichtungen zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 16 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandards verstößt,

2. seine Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 17 Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,

3. seine Verpflichtungen in Bezug auf Insiderlisten gemäß Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 18 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,

4. seine Verpflichtungen in Bezug auf Eigengeschäfte gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 19 Abs. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,

5. entgegen Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder der aufgrund Art. 20 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards Anlageempfehlungen oder andere Informationen, durch die eine Anlagestrategie empfohlen oder vorgeschlagen wird, erstellt oder verbreitet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt oder hinsichtlich der Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis zu 1 Million Euro oder hinsichtlich der Z 3 bis 5 mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 Euro zu bestrafen.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Art. 2 Z 15, BGBl. I Nr. 98/2021)

(3) Die FMA ist ermächtigt, mit Verordnung den in Art. 19 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Schwellenwert auf Basis der Ermächtigung in Art. 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf 20 000 Euro anzuheben, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und dem Informationsbedürfnis der Anleger zweckmäßig ist.

(4) Bei Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hat der Emittent die FMA unmittelbar nach Offenlegung der Insiderinformation über den Aufschub zu informieren und der FMA auf Verlangen schriftlich zu erläutern, inwieweit die Voraussetzungen für einen Aufschub erfüllt wurden.

Strafbarkeit juristischer Personen

§ 156. (1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben, gegen die in den §§ 154 und 155 angeführten Verbote oder Verpflichtungen verstoßen haben.

(2) Juristische Personen können wegen der in Abs. 1 genannten Verstöße auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat.

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt

1. im Falle von Verstößen gegen die in Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Verbote oder Verpflichtungen bis zu 15 Millionen Euro oder 15 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes gemäß Abs. 4 oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt,
2. im Falle von Verstößen gegen Art. 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bis zu 2 500 000 Euro oder 2 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes gemäß Abs. 4 oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt,
3. im Falle von Verstößen gegen Art. 18 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bis zu 1 Million Euro oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt.

(4) Der jährliche Gesamtnettoumsatz gemäß Abs. 3 ist bei Kreditinstituten der Gesamtbetrag aller in Z 1 bis 7 der Anlage 2, Teil 2, zu § 43 BWG angeführten Erträge abzüglich der dort angeführten Aufwendungen; handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Tochtergesellschaft, ist auf den jährlichen Gesamtnettoumsatz abzustellen, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist. Bei sonstigen juristischen Personen ist der jährliche Gesamtumsatz maßgeblich. Soweit die FMA

die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen

§ 157. (1) Die FMA hat die Kommission und die ESMA detailliert über die in den §§ 154, 155 und 156 genannten Vorschriften sowie über spätere Änderungen dieser Vorschriften unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die FMA kann im Falle von Verstößen gemäß den §§ 154, 155 und 156 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften folgende verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen:

1. die Anordnung, wonach die für den Verstoß verantwortliche Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
2. die Anordnung, wonach infolge des Verstoßes erzielte Gewinne oder vermiedene Verluste für verfallen erklärt werden, sofern sich diese beziffern lassen;
3. eine öffentliche Warnung betreffend die für den Verstoß verantwortliche Person und die Art des Verstoßes;
4. den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung eines Rechtsträgers gemäß § 26 WAG 2018, wenn andere Maßnahmen Verstöße gegen die §§ 154, 155 und 156 nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verhindern können;
5. ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einem Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrnehmen, oder für jedwede andere für den Verstoß verantwortliche natürliche Person, im Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrzunehmen;
6. bei wiederholten Verstößen gegen Art. 14 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ein dauerhaftes Verbot für Personen, die in einem Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, im Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrzunehmen;
7. ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einem Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, Eigengeschäfte zu tätigen.

(3) Lässt sich der Umfang eines erzielten Gewinns oder vermiedenen Verlustes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln oder berechnen, so hat die FMA diesen zu schätzen. Die verfallenen Vermögenswerte wie auch die Geldstrafen gemäß § 154, § 155 und § 156 fließen dem Bund zu. Letzteres gilt nicht für Tathandlungen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2016 abgeschlossen worden sind.

Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse und Verhängung von Sanktionen

§ 158. (1) Die FMA hat unbeschadet der sonstigen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen bei der Festsetzung der Art der Sanktion oder Maßnahme wegen Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder gegen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen oder Bescheide sowie bei der Bemessung der Höhe einer Strafe insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. Die Schwere und Dauer des Verstoßes;
2. den Grad der Verantwortung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
3. die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;
4. die Höhe der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
5. der Verlust, der Dritten durch den Verstoß zugefügt wurde, sofern sich dieser beziffern lässt;
6. die Bereitschaft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der FMA;

7. frühere Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und

8. nach dem Verstoß getroffene Maßnahmen der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Verhinderung einer Wiederholung dieses Verstoßes.

(2) Die FMA hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse das AVG und bei der Verfolgung von Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz das VStG anzuwenden.

Meldung von Verstößen

§ 159. (1) Arbeitgeber, die von der FMA beaufsichtigt werden, haben über angemessene Verfahren zu verfügen, die es ihren Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, betriebsinterne Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, gegen auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Bescheide oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder eines aufgrund dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakts an eine geeignete Stelle zu melden. Die Verfahren nach diesem Absatz müssen den Anforderungen des Abs. 3 Z 2 bis 4 entsprechen.

(2) Die FMA hat über wirksame Mechanismen zu verfügen, die dazu ermutigen, Verstöße oder den Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, gegen auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Bescheide, gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder eines aufgrund dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakts anzuzeigen.

(3) Die in Abs. 2 angeführten Mechanismen umfassen zumindest

1. spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstöße und deren Weiterverfolgung;

2. einen angemessenen Schutz für die Mitarbeiter von Arbeitgeber gemäß Abs. 1, die Verstöße innerhalb ihres Instituts melden, zumindest vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten von Mobbing;

3. den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2016/679 sowohl für die Person, die die Verstöße anzeigt, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist;

4. klare Regeln, welche die Geheimhaltung der Identität der Person, die die Verstöße anzeigt, gewährleisten, soweit nicht die Offenlegung der Identität im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens zwingend zu erfolgen hat.

(4) Arbeitnehmer, die Verstöße im Sinne dieses Bundesgesetzes im Rahmen eines betriebsinternen Verfahrens oder an die FMA melden, dürfen deswegen weder

1. benachteiligt, insbesondere nicht beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, bei der Versetzung oder bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder

2. nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden,

es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich unwahr abgegeben worden. Dem Arbeitgeber oder einem Dritten steht ein Schadenersatzanspruch nur bei einer offenbar unrichtigen Meldung, die der Arbeitnehmer mit Schädigungsvorsatz erstattet hat, zu. Die Berechtigung zur Abgabe von Meldungen darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

Whistleblowing

§ 160. (1) Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten folgende Definitionen:

1. meldende Person: eine Person, die der FMA einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 meldet;

2. gemeldete Person: eine Person, die von der meldenden Person beschuldigt wird, einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 begangen oder geplant zu haben;

3. *Verstoßmeldung*: die Meldung bei der FMA bezüglich eines tatsächlichen oder möglichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durch die meldende Person.

(2) Die FMA hat über Mitarbeiter zu verfügen, die eigens für die Bearbeitung von Verstoßmeldungen eingesetzt und geschult werden („spezielle Mitarbeiter“) und folgende Aufgaben wahrzunehmen haben:

1. Übermittlung von Informationen über die Verfahren zur Meldung von Verstößen an interessierte Personen;
2. Entgegennahme und Nachverfolgung von Verstoßmeldungen;
3. Kontakt zur meldenden Person, sofern diese ihre Identität preisgegeben hat.

(3) Die FMA hat auf einer gesonderten, leicht erkennbaren und zugänglichen Rubrik ihrer Internetseite mindestens folgende Informationen zur Entgegennahme einer Verstoßmeldung zu veröffentlichen:

1. die Kommunikationskanäle zur Entgegennahme und Nachverfolgung einer Verstoßmeldung und für die Kontaktaufnahme zu den speziellen Mitarbeitern gemäß Abs. 5 einschließlich
 - a) Telefonnummern mit der Angabe, ob die Gespräche bei Nutzung dieser Anschlüsse aufgezeichnet werden oder nicht;
 - b) besondere E-Mail-Adressen und Postanschriften der speziellen Mitarbeiter, die sicher sind und Vertraulichkeit gewährleisten;
2. die anwendbaren Verfahren bei Verstoßmeldungen gemäß Abs. 4;
3. die für Verstoßmeldungen geltenden Vertraulichkeitsbestimmungen gemäß den in Abs. 4 genannten geltenden Verfahren für Verstoßmeldungen;
4. die Verfahren zum Schutz von Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags tätig sind;
5. eine Erklärung, aus der eindeutig hervorgeht, dass bei einer Meldung einer Information gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durch eine Person der FMA, dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung gilt und für diese Personen keinerlei nachteilige Folgen nach sich zieht.

(4) Das Verfahren bei Verstoßmeldungen hat

1. den Verweis darauf, dass Verstoßmeldungen auch anonym eingereicht werden können,
2. die Art und Weise, in der die FMA die meldende Person auffordern kann, die gemeldeten Informationen zu präzisieren oder zusätzliche ihr vorliegende Informationen zu liefern,
3. Art, Inhalt und Zeitrahmen der Rückmeldung über das Ergebnis der Verstoßmeldung an die meldende Person und
4. die Vertraulichkeitsbestimmungen für Verstoßmeldungen, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Umstände, unter denen die vertraulichen Daten der meldenden Person gemäß den Art. 27, 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 offengelegt werden könnten,

zu enthalten, um sicherzustellen, dass der meldenden Person die Ausnahmefälle bekannt sind, in denen die Vertraulichkeit der Daten nicht gewährleistet werden kann, unter anderem, wenn die Offenlegung von Daten eine notwendige und verhältnismäßige Verpflichtung nach Unionsrecht oder nationalem Recht im Zusammenhang mit Ermittlungen oder anschließenden Gerichtsverfahren darstellt oder erforderlich ist, um die Freiheiten anderer zu gewährleisten, unter anderem das Recht auf Verteidigung der gemeldeten Person, wobei die Offenlegung in jedem Fall geeigneten Sicherungsmaßnahmen gemäß diesen Rechtsvorschriften unterliegt.

(5) Die FMA hat für die Entgegennahme und Nachverfolgung von Verstoßmeldungen unabhängige und autonome Kommunikationskanäle einzurichten, die sowohl sicher sind als auch die Vertraulichkeit gewährleisten („spezielle Kommunikationskanäle“) und stellt der meldenden Person vor oder spätestens während der Entgegennahme der

Meldung die in Abs. 3 genannten Informationen zur Verfügung. Die FMA hat sicher zu stellen, dass eine Verstoßmeldung, die über andere als die in diesem Bundesgesetz genannten speziellen Kommunikationskanäle eingegangen ist, unverändert und unter Nutzung der speziellen Kommunikationskanäle an die speziellen Mitarbeiter der zuständigen Behörde weitergeleitet wird. Mithilfe der speziellen Kommunikationskanäle können tatsächliche oder mögliche Verstöße mindestens auf folgende Art gemeldet werden:

1. schriftliche Meldung eines Verstoßes in elektronischer oder Papierform;
2. mündliche Meldung eines Verstoßes über Telefon, mit oder ohne Aufzeichnung des Gesprächs;
3. persönliches Treffen mit speziellen Mitarbeitern der FMA.

(6) Spezielle Kommunikationskanäle gemäß Abs. 5 gelten als unabhängig und autonom, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

1. Sie verlaufen getrennt von den allgemeinen Kommunikationskanälen der FMA, einschließlich der Kommunikationskanäle, über die die FMA in ihren allgemeinen Arbeitsabläufen intern und mit Dritten kommuniziert;
2. sie werden so gestaltet, eingerichtet und betrieben, dass die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet ist und der Zugang durch nicht berechtigte Mitarbeiter der FMA verhindert wird;
3. sie ermöglichen die Speicherung dauerhafter Informationen gemäß Abs. 7 bis 10, um weitere Untersuchungen zu ermöglichen.

(7) Die FMA hat jede Verstoßmeldung zu dokumentieren und den Eingang schriftlicher Verstoßmeldungen unverzüglich an die von der meldenden Person genannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse zu bestätigen, es sei denn, die meldende Person hat sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen oder die FMA hat Grund zu der Annahme, dass die Bestätigung des Eingangs einer schriftlichen Meldung den Schutz der Identität der meldenden Person beeinträchtigen würde.

(8) Wird für die Meldung eines Verstoßes eine Telefonverbindung mit Gesprächsaufzeichnung genutzt, ist die FMA berechtigt, die mündliche Meldung auf folgende Weise zu dokumentieren:

1. Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhafter und abrufbarer Form oder
2. vollständige und genaue Transkription des Gesprächs, die von den speziellen Mitarbeitern der FMA angefertigt wird; hat die meldende Person ihre Identität offengelegt, so wird ihr von der FMA die Möglichkeit eingeräumt, die Transkription des Anrufs zu prüfen, zu berichtigen und per Unterschrift zu bestätigen.

(9) Wird für die Meldung eines Verstoßes eine Telefonverbindung ohne Gesprächsaufzeichnung genutzt, ist die FMA berechtigt, die mündliche Meldung in Form eines detaillierten Gesprächsprotokolls zu dokumentieren, das von den speziellen Mitarbeitern der FMA angefertigt wird. Hat die meldende Person ihre Identität offengelegt, so wird ihr von der FMA die Möglichkeit eingeräumt, das Protokoll des Anrufs zu prüfen, zu berichtigen und per Unterschrift zu bestätigen.

(10) Erbittet eine Person für die Meldung eines Verstoßes ein persönliches Treffen mit den speziellen Mitarbeitern der FMA gemäß Abs. 5 Z 3, hat die FMA dafür zu sorgen, dass vollständige und genaue Aufzeichnungen des Treffens in dauerhafter und abrufbarer Form aufbewahrt werden. Die FMA hat die Aufzeichnungen eines persönlichen Treffens auf folgende Weise zu dokumentieren:

1. Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhafter und abrufbarer Form oder
2. detailliertes Protokoll des Treffens, das von den speziellen Mitarbeitern der FMA angefertigt wird; hat die meldende Person ihre Identität offengelegt, so wird ihr von der FMA die Möglichkeit eingeräumt, das Protokoll des Treffens zu prüfen, zu berichtigen und per Unterschrift zu bestätigen.

(11) Die FMA hat ein Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit gegen Vergeltung, Diskriminierung oder Benachteiligung anderer Art, wie sie aufgrund der Meldung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder in Verbindung damit entstehen kann, mit anderen Behörden, denen eine Rolle

beim Schutz von Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind, zukommt, und die der FMA Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 melden oder denen solche Verstöße zur Last gelegt wird, einzurichten. Das Verfahren zum Informationsaustausch hat mindestens Folgendes zu gewährleisten:

1. Meldenden Personen stehen umfassende Informationen und Beratungen zu den nach nationalem Recht verfügbaren Rechtsbehelfen und Verfahren zum Schutz vor Benachteiligung zur Verfügung, einschließlich der Verfahren zur Einforderung einer finanziellen Entschädigung;

2. meldende Personen erhalten von den zuständigen Behörden wirksame Unterstützung gegenüber anderen relevanten Behörden, die an ihrem Schutz vor Benachteiligung beteiligt sind, einschließlich der Bestätigung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, dass die meldende Person als Informant auftritt.

(12) Die FMA hat die Aufzeichnungen gemäß Abs. 7 bis 10 in einem vertraulichen und sicheren System zu speichern und den Zugang zu diesem System so zu beschränken, dass die darin gespeicherten Daten nur den Mitarbeitern zugänglich sind, die den Zugriff auf die Daten zur Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten benötigen.

(13) Die FMA hat angemessene Verfahren für die Übermittlung personenbezogener Daten der meldenden Person und der gemeldeten Person innerhalb und außerhalb der FMA einzurichten und dafür zu sorgen, dass bei der Datenübermittlung im Zusammenhang mit einer Verstoßmeldung innerhalb und außerhalb der FMA keine direkte oder indirekte Offenlegung der Identität der meldenden Person oder der gemeldeten Person oder anderer Hinweise erfolgt, aus denen sich die Identität der meldenden Person oder der gemeldeten Person ableiten ließe, es sei denn, eine derartige Übermittlung erfolgt gemäß den in Abs. 4 Z 2 genannten Vertraulichkeitsbestimmungen.

(14) Ist die Identität der gemeldeten Person der Öffentlichkeit nicht bekannt, hat die FMA dafür zu sorgen, dass die Identität mindestens auf die gleiche Weise geschützt wird wie die Identität von Personen, gegen die die FMA ermittelt. Abs. 12 gilt auch für den Schutz der Identität der gemeldeten Person.

(15) Die FMA hat ihr Verfahren für die Entgegennahme und Nachverfolgung von Verstoßmeldungen regelmäßig und mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. Bei der Überprüfung dieser Verfahren hat sie ihre Erfahrungen sowie die Erfahrungen anderer zuständiger Behörden zu berücksichtigen und ihre Verfahren dahingehend sowie gemäß den Entwicklungen des Marktes und der Technik anzupassen.

Veröffentlichung von Entscheidungen

§ 161. (1) Vorbehaltlich des Abs. 3 hat die FMA jede Entscheidung über die Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder verwaltungsrechtlichen Maßnahme in Bezug auf einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf ihrer offiziellen Internetseite unverzüglich nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde, zu veröffentlichen. Dabei sind mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen bekannt zu machen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden.

(3) Ist die FMA der Ansicht, dass die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Personen einer einzelfallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit dieser Daten zufolge unverhältnismäßig wäre, oder würde die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden, so handelt sie wie folgt:

1. Sie hat die Veröffentlichung der Entscheidung aufzuschieben, bis die Gründe für das Aufschieben weggefallen sind;

2. sie hat die Entscheidung in anonymer Fassung, wenn diese anonyme Fassung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, zu veröffentlichen;

3. sie hat die Entscheidung nicht bekannt zu machen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Veröffentlichung gemäß Z 1 und 2 nicht ausreichend ist, um sicherzustellen, dass

a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet würde, oder

b) die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung derartiger Entscheidungen in Bezug auf unerhebliche Maßnahmen gewahrt bliebe.

(4) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung gemäß Abs. 3 Z 2 vor und ist jedoch davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA von der Vornahme einer anonymen Veröffentlichung absehen und die Sanktion nach Wegfall der Gründe gemäß Abs. 3 Z 2 auch gemäß Abs. 1 bekannt geben.

(5) Der von einer Veröffentlichung Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 Z 2 in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren bei der FMA beantragen. Die FMA hat in diesem Falle die Einleitung eines solchen Verfahrens in gleicher Weise bekannt zu machen. Wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung festgestellt, so hat die FMA die Veröffentlichung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen.

(6) Wird einer Beschwerde gegen einen Bescheid, der gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 Z 2 bekannt gemacht worden ist, in einem Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentliche Rechts aufschiebende Wirkung zuerkannt, so hat die FMA dies in gleicher Weise bekannt zu machen. Die Veröffentlichung ist richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen, wenn der Bescheid aufgehoben wird.

(7) Werden gegen Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 6 bei den nationalen Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörden Rechtsbehelfe eingelangt, so hat die FMA auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Die FMA hat jede Entscheidung, mit der eine mit Rechtsbehelfen angegriffene Entscheidung aufgehoben wird, unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt zu machen.

(8) Ist eine Veröffentlichung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 Z 3 nicht aufgrund einer Entscheidung gemäß Abs. 5 und 6 zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen, so hat die FMA sie für mindestens fünf Jahre auf ihrer Internetseite aufrecht zu erhalten. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten jedoch nur so lange aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 erfüllt werden würde oder dies die geltenden Datenschutzbestimmungen erfordern.

Gerichtliche Strafbestimmungen gegen Marktmissbrauch

Anwendungsbereich der gerichtlichen Strafbestimmungen

§ 162. (1) Die §§ 151, 163 bis 173 gelten unabhängig davon, ob die Handlung an einem Handelsplatz vorgenommen wird.

(2) Sie gelten nicht für

1. Maßnahmen im Rahmen der Geldpolitik, der Staatsschuldenverwaltung, der Klimapolitik und der Gemeinsamen Agrar- oder Fischereipolitik gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie

2. den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und für den Handel mit Wertpapieren oder damit verbundenen Instrumenten gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zur Stabilisierung von Wertpapieren, soweit dieser Handel im Einklang mit Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfolgt.

Gerichtlich strafbare Insider-Geschäfte und Offenlegungen

§ 163. (1) Wer als Insider (Abs. 4) über eine Insiderinformation (Art. 7 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) verfügt und unter Nutzung dieser Information für sich oder einen anderen

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte um mehr als 1 Million Euro erwirbt oder veräußert,

2. vor Erlangung der Insiderinformation erteilte Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten im Umfang von mehr als 1 Million Euro storniert oder ändert, oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, um mehr als 1 Million Euro einreicht oder im Umfang von mehr als 1 Million Euro zurücknimmt oder ändert, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und einem anderen empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte zu erwerben oder zu veräußern,

2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten zu stornieren oder zu ändern oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, einzureichen, zu ändern oder zurückzunehmen,

wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der Insiderinformation folgenden Handelstage bei den Finanzinstrumenten auf dem nach Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt (Art. 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014) zu einer Kursveränderung von mindestens 35 vH und zu einem Gesamtumsatz von mindestens 10 Millionen Euro kommt. Die Beteiligung (§ 12 des Strafgesetzbuches –StGB, BGBl. Nr. 60/1974) und der Versuch (§ 15 StGB) sind nicht strafbar.

(3) Wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und diese einem anderen unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

(4) Insider ist, wer über Insiderinformationen verfügt, weil er

1. dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate angehört,

2. am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate beteiligt ist,

3. aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder

4. sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat.

(5) Wer sonst wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese auf die in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannte Weise nutzt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer jedoch bloß zur Nutzung einer Empfehlung beiträgt (§ 12 dritter Fall StGB), ist nicht strafbar.

(6) Wer wissentlich über eine Insiderinformation verfügt und einem Dritten empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte zu erwerben oder zu veräußern,

2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten zu stornieren oder zu ändern oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, einzureichen, zu ändern oder zurückzunehmen,

ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Beteiligung (§ 12 StGB) und der Versuch (§ 15 StGB) sind nicht strafbar.

(7) Wer wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese einem Dritten unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

(8) Finanzinstrumente (Art. 4 Abs. 1 Z 15 der Richtlinie 2014/65/EU) im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die

1. zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wurde;

2. in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, zum Handel in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem gestellt wurde;

3. in einem organisierten Handelssystem gehandelt werden;

4. nicht unter Z 1 bis 3 fallen, deren Kurs oder Wert jedoch von dem Kurs oder Wert eines dieser Finanzinstrumente abhängt oder sich darauf auswirkt.

Gerichtlich strafbare Marktmanipulation

§ 164. *(1) Wer unrechtmäßig um mehr als 1 Million Euro Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt und dadurch*

1. falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Preises eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder der Nachfrage danach gibt oder

2. ein anormales oder künstliches Kursniveau eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts sichert,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung um mehr als 1 Million Euro Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt, wenn diese geeignet sind, den Preis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts zu beeinflussen.

(3) Finanzinstrumente (Art. 4 Abs. 1 Z 15 der Richtlinie 2014/65/EU) im Sinn dieser Bestimmung sind jene nach § 163 Abs. 8 sowie überdies solche, darunter Derivatekontrakte und derivative Finanzinstrumente für die Übertragung von Kreditrisiken, bei denen das Geschäft oder der Handelsauftrag eine Auswirkung auf den Kurs oder Wert eines Waren-Spot-Kontrakts hat, dessen Kurs oder Wert vom Kurs oder Wert dieser Finanzinstrumente abhängen.

(4) Waren-Spot-Kontrakte (Art. 3 Abs. 1 Z 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) im Sinn dieser Bestimmung sind solche, die keine Energiegroßhandelsprodukte sind und bei denen das Geschäft oder der Handelsauftrag eine Auswirkung auf den Kurs oder den Wert eines Finanzinstruments nach § 163 Abs. 8 hat.

(5) Wer falsche oder irreführende Informationen übermittelt oder falsche oder irreführende Ausgangsdaten bereitstellt und dadurch die Berechnung eines kritischen Referenzwerts im Sinne von Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1011/2016 und der nach dieser Bestimmung erlassenen Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung manipuliert, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.